



Satzung

Kleingartenverein Plön e.V.

Ausgabe 2016

Übersicht

Seite 2	§ 1	<i>Name, Sitz, Rechtsform</i>
Seite 3	§ 2	<i>Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins</i>
Seite 4	§ 3	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>
	§ 4	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>
Seite 5	§ 5	<i>Organe</i>
	§ 6	<i>Der Vorstand</i>
Seite 7	§ 7	<i>Der erweiterte Vorstand</i>
Seite 8	§ 8	<i>Die Mitgliederversammlung</i>
Seite 9	§ 9	<i>Die Anlagerversammlung</i>
Seite 10	§ 10	<i>Die Schiedsstelle</i>
	§ 11	<i>Pflichten der Mitglieder</i>
Seite 11	§ 12	<i>Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen</i>
	§ 13	<i>Geschäftsjahr</i>
Seite 12	§ 14	<i>Satzungsänderungen</i>
	§ 15	<i>Austritt aus der übergeordneten Organisation</i>
	§ 16	<i>Auflösung</i>

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein Plön e.V.
und hat seinen Sitz in Plön mit den Anlagen
Ochsenkoppel/Mühlensee, Schöhsee, Tweelhörsten,
An den Köhlen, Trammer See und Badekoppel.

2. Er ist Mitglied des Kreisverbandes

Kreisverband Plön der Kleingärtnervereine e.V.

3. Er ist in das

Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel
unter der Nr. VR 240 PL eingetragen
und ist gemeinnützig im Sinne
des Bundeskleingartengesetzes.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:
 - a) Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern,
 - b) die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie umweltfreundlicher Gestaltung von Wohngebieten,
 - c) die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie die Zuordnung in Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit,
 - d) die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - e) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele,
 - f) durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, gärtnerische Erzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen,
 - g) in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlage zu gestalten und zu pflegen,
 - h) den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen einschlägig Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren oder in grundsätzlichen Fragen durch die übergeordnete Organisation zukommen zu lassen,
 - i) für das Bundeskleingartengesetz in der Öffentlichkeit zu werben.
3. Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden und den zuständigen Ämtern der Landesverwaltung in die Ortsplanung eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.
4. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des KGV Plön e.V. kann jede volljährige Person werden, unabhängig davon, ob gleichzeitig ein Pachtvertrag mit dem KGV Plön e.V. abgeschlossen wird. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung sowie der Ausschluss- und der Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
Der Abschluss eines Pachtvertrages für einen Kleingarten des KGV Plön e.V. ist an die Mitgliedschaft gebunden.
2. Mitglieder mit Unterpachtvertrag werden als ordentliche Mitglieder bezeichnet, andere gelten als Fördermitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Bei Tod kann auf Antrag das Pachtverhältnis mit dem Ehe-/Lebenspartner bzw. Familienangehörigen oder Erbberechtigten fortgesetzt werden, sobald die Mitgliedschaft nach vorheriger schriftlicher Aufforderung beantragt worden ist.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres beantragt werden und muss spätestens bis zum 31. Juli erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet die gemäß §10 errichtete Schiedsstelle nach Antrag des Vorstands.
Gibt es keine beschlussfähige Schiedsstelle oder wird der Antrag auf Ausschluss nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang von der Schiedsstelle entschieden, so entscheidet der erweiterte Vorstand über den Vereinsausschluss.
Die Verfahrensdetails sind in der Ausschlussordnung festgelegt.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§6),
 - b) der erweiterte Vorstand (§7),
 - c) die Mitgliederversammlung (§8),
 - d) die Anlagenversammlung (§9).

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich wechselnd für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem jeweiligen Anlagenobmann über die Zuweisung von Gartenparzellen.
6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlungen zur Wahl der Anlagenobleute ein.

7. Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von 7 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Protokolle sind von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen; sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Protokolle sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
9. In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein, und zwar in der unter Absatz 1 angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten und die erforderlichen Ersatzdelegierten für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei nicht ausreichend vorhandenen Ersatzleuten kann der Vorstand zusätzliche Ersatzdelegierte benennen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Tätigkeitsvergütung sowie die pauschale Erstattung von Auslagen gewährt werden.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und einem Mitglied aus jeder Anlage als Beisitzer. Nach Möglichkeit sollte es der Obmann oder sein Stellvertreter sein. Dieser wird auf einer Anlagerversammlung als Kandidat gewählt. Wird auf der Mitgliederversammlung kein Beisitzer zur Wahl vorgeschlagen und gewählt, so ist die jeweilige Anlage während des Zeitraumes bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung nicht im erweiterten Vorstand vertreten.
2. Jeder Beisitzer wird für drei Jahre gewählt, es sei denn, durch eine Anlagerversammlung wird ein anderer Kandidat der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Jeder Beisitzer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.
3. Besitzt der Verein einen Fachberater, kann dieser zur erweiterten Vorstandssitzung eingeladen werden.
4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen. Für die Einladung gilt § 6 Nr. 7 Satz 2.
5. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.

Ihm obliegt besonders:
 - a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassungen darüber,
 - b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die der Jahresmitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 6 Nr. 7 Satz 4 und 5.
7. § 6 Nr. 8 und 10 gilt entsprechend.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt als :

- Jahresmitgliederversammlung,
- außerordentliche Mitgliederversammlung,
- ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Die Jahresmitgliederversammlung hat im ersten Kalenderhalbjahr stattzufinden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschieb dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen.

3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Revisionsberichts,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über Jahresmitgliedsbeiträge, Erhebung von zweckgebundenen Umlagen, die den gesamten Verein oder nur einzelne Anlagen betreffen, z.B. zur Errichtung eines Vereinsheims oder von Spielplätzen, Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- e) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der weiteren Kreisdelegierten, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter.
- f) die Beschlussfassungen über Änderung der Gartenordnung, der Ausschlussordnung, der Geschäftsordnung und der Gebührenordnung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen am Eingang der Kleingartenanlagen mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Mitteilung der geplanten Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Bei schriftlich erteilter Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung per eMail erfolgen.

5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.

6. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- a) eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins,
- b) eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitglieds und bei Änderung der Gartenordnung, der Ausschlussordnung, der Geschäftsordnung und der Gebührenordnung.

- c) eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 2/3 oder 3/4 Mehrheit bedürfen.
8. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 9

Die Anlagenversammlung

1. Jede Anlage hält nach Bedarf eine Anlagenversammlung ab.
2. Für jede Gartenanlage werden durch die Anlagenversammlung ein Obmann und sein Stellvertreter gewählt, § 6 Absatz 3 und 10 gelten sinngemäß. Der Obmann ist Ansprechpartner in der jeweiligen Anlage und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Bei Obmannwahl ist die Anlagenversammlung vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Der Anlagenversammlung obliegen Beschlüsse über Belange der Anlage, d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die Ordnung und Gemeinschaftsarbeiten innerhalb der Anlage betreffen.
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Anlagenversammlungen werden vom vom Obmann einberufen und sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Obmann anwesend ist.
5. Bei Obmannwahl wird Protokoll geführt und vom Vorsitzenden in Verwahrung genommen. Im übrigen gilt § 6 Abs.8.
6. Weiter gilt § 8 Absätze 4, 5, 6c, 7, 8.
7. Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistenden Gemeinschaftsarbeiten und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 10

Die Schiedsstelle

1. Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Die Streitigkeiten müssen schiedsfähig sein und durch Vergleich geregelt werden können.
2. Die Schiedsstelle besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Zur Besetzung der Schiedsstelle werden möglichst 6 Mitglieder, mindestens jedoch 3, von der Jahresmitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Diese wählen unter sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Dritten zur Schiedsstelle, die übrigen sind Vertreter. Diese Wahl ist jährlich nach der Jahresmitgliederversammlung durchzuführen.
Jedes Schiedsstellenmitglied und jeder Vertreter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.
3. Die Schiedsstelle ist eine vorgerichtliche Instanz; sie wird tätig auf schriftlichen Antrag einer oder beider Parteien hin. Dieser ist beim Vorsitzenden der Schiedsstelle einzureichen. Die Schiedsstelle hört die beteiligten Parteien. Bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit anzuhören. Sollte ein Schiedsstellenmitglied Partei sein, darf es nicht in der eigenen Angelegenheit abstimmen.
4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben. Gelangt die Schiedsstelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Antrag zu einer Schlichtung oder Entscheidung, so dürfen die streitenden Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.
6. Über jede Verhandlung wird Protokoll geführt.
7. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner schriftlichen Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat die Pflicht, den Jahresmitgliedsbeitrag, die beschlossenen zweckgebundenen Umlagen, die Pacht, die öffentlich-rechtlichen Lasten sowie die anderen aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen (z.B. Kosten für Strom, Wasser, Versicherung, Umlagen) nach

schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Zahlungstermin in einem Betrag zu entrichten.

2. Das Mitglied hat die Pflicht, das Bundeskleingartengesetz, diese Satzung, den Pachtvertrag und die Garten-, Geschäfts- und Ausschlussordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen innerhalb des Kleingartenvereins kleingärtnerisch zu betätigen.
Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 12

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeträge für den Verein setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Die Höhe und die Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu genehmigen.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist bargeldlos abzuwickeln. Das Konto muss vom Vorstand regelmäßig kontrolliert werden.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
5. Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren und 1 Ersatzmann gewählt. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle gewünschten Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter dem Vorstand vorzulegen ist.
6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 7 Nr. 5b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Jahres- oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 15

Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zum Austrittsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 8 Abs. 6b).
3. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Kleingartenvereins Plön e.V. kann nur in einer hierzu besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die nach § 8 Abs.6a erforderliche Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
2. Bei Auflösung des Kleingartenvereins Plön e.V. fällt das Vermögen an den Kreisverband der Gartenfreunde Schleswig-Holstein oder dessen Rechtsnachfolger. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

Diese Satzung ist durch Eintragung vom Registergericht seit dem 14.10.2010 gültig.
Die Satzungsänderungen mit Eintragung vom Registergericht am 01.09.2016 sind eingepflegt.